

Besprechung / Compte rendu

Europäisches Urheberrecht

MICHEL M. WALTER (Hg.)

Kommentar

Verlag Springer, Wien/New York 2001, V-XXXVI + 1221 Seiten, CHF 374.50,

ISBN 3-2118-3164-9

Prof. MICHEL WALTER (Wien) ist es gelungen, eine Schar herausragender Urheberrechtler aus Deutschland und Österreich zu versammeln, um den bis jetzt in der EU harmonisierten Stand dieses Rechtsgebietes darzustellen, insbesondere die fünf Urheberrechtsrichtlinien (Software-RL, BLOCHER; Vermiet- und Verleih-RL, V. LEWINSKI; Satelliten- und Kabel-RL, DREIER; Schutzdauer-RL, WALTER; Datenbank-RL, V. LEWINSKI) in allen Facetten zu erläutern, einschliesslich ihrer Umsetzungen in Deutschland bzw. Österreich. Im Weiteren werden auch die Produktpiraterieverordnung (Stand 1994) sowie die Folgerecht-RL (WALTER) und die Info-RL (V. LEWINSKI/WALTER) in der Fassung des «Gemeinsamen Standpunktes» vor deren Verabschiedung durch das Europäische Parlament kommentiert.

Die Klammer dieser filigranen Detailanalysen bildet ein Allgemeiner Teil in fünf Kapiteln (V. LEWINSKI, WALTER, DAUM, DILLENZ), u.a. mit der Behandlung des Diskriminierungsverbotes, des Spannungsfeldes Urheberrecht – Kartellrecht, der Verwertungsgesellschaften und einer Würdigung der Charta der Grundrechte einerseits und einer abschliessenden Synthese über den Stand der Harmonisierung (V. LEWINSKI/WALTER) andererseits. Ein sehr differenziertes Sachregister erleichtert den Zugriff selbst auf Sonderprobleme – etwa die Erschöpfung von Onlineübertragungen –, die mit feinsten Klänge tranchiert werden.

Das Urhebervertragsrecht – nach V. LEWINSKI eines der heissesten Eisen im Urheberrecht, da es hier ums Geld geht – wird von den Richtlinien nur in wenigen Punkten berührt. Die Fragen des anwendbaren Rechts, des Urheberpersönlichkeitsrechts und des Vertragsrechts bei der Schaffung von Multimedia-Werken sind für die Kommission vorläufig kein Harmonisierungsthema. LEWINSKI bemüht sich darzulegen, dass die arbeitgeberfreundliche Regelung in der Software-RL, die Vermutung des Rechts des Arbeitgebers zur Rechtsausübung, Ausnahmecharakter hat und nicht zum Allgemeinen Europäischen Rechtsgedanken gehört. So wird etwa in der Vermiet- und Verleihrecht-RL (Art. 4) den Mitgliedstaaten die Kompetenz eingeräumt, eine Rechtsübertragungsvermutung zu Gunsten der Produzenten einzuräumen, jedoch bleibt dem Urheber und ausübenden Künstler der Rechtsanspruch auf «angemessene finanzielle» Beteiligung an den Vermieteinnahmen. Dies eröffnet die Möglichkeit, nationalstaatlich einen gesetzlichen Vergütungsanspruch zu normieren, der zwingend durch Verwertungsgesellschaften geltend zu machen ist. Ein Harmonisierungsschritt ist auch in der Info-RL festzustellen, die zwingend einen «gerechten Ausgleich» für die wirtschaftlichen Einbussen der reprographischen Vervielfältigung bzw. privaten Vervielfältigungen von Bild und Tonträgern vorsieht. Leider fehlt es in der Satelliten- und Kabel-RL an einem vergleichbaren Sicherungsnetz, sodass Urheber und ausübende Künstler etwa bei Satellitensendungen leer ausgehen können.

Im Hinblick auf die in der Schweiz angelaufene Reformdiskussion des Urheberrechts im Licht von Europa-Kompatibilität wird auch das Folgerecht zum Thema. Deshalb sei hier darauf hingewiesen, dass die Kommentierung der Folgerecht-RL durch WALTER dabei nützliche Navigationshilfe leisten kann, sofern man grundsätzlich überhaupt einen unveräusserlichen Vergütungsanspruch des bildenden Künstlers akzeptieren will. Basierend auf dem Axiom, wonach der Urheber an jeder Verwertung (unabhängig vom Gewinn) zu beteiligen ist, knüpft die RL nicht bei einer Mehrwert-, sondern bei einer Erlösbeteiligung des Urhebers an der Weiterveräusserung von Werken durch den Kunstmarkt bei Erreichen national bestimmter Schwellenwerte (Mindestverkaufspreis Euro 4000) an.

Die Folgerechtsvergütung ist nach der Richtlinienkonzeption klar ein individualrechtlicher Anspruch. Der Kommentator ist der Auffassung, dass die RL aber eine teilweise Sozialbindung des Folgerechts nach dem Tod des Urhebers nicht ausschliesst. Nachdem die Schwierigkeiten der Umsetzung des Folgerechts in der Praxis in zahlreichen Staaten offenkundig geworden sind, ist es erstaunlich, dass die RL keine zwingende Wahrnehmung des Folgerechts durch Verwertungsgesellschaften vorsieht.

Auch für die im Nachgang zur Revision des Filmgesetzes in der Schweiz neu entfachte Erschöpfungsdiskussion – in der URG-Novelle wurde für den audiovisuellen Bereich eine zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Urheberrecht (BGE 124 III 321, «Nintendo») in Widerspruch stehende Sonderregelung getroffen – erweisen sich die im Kommentar einlässlich diskutierte europäischen Lösungen als nützliche Fundgrube. Die bisher erlassenen Richtlinien haben die bereits vom EuGH entwickelte gemeinschaftsweite Erschöpfung verankert, soweit sie sich auf die Werkweiterveräusserung bezieht. Nicht erschöpft wird aber des Vermiet- und Verleihrecht durch die Veräusserung von Originalen und Vervielfältigungsstücken.

Wenn man in die Details steigt, wird klar, dass die verschiedenen Richtlinien nur einen lückenhaften Harmonisierungsstand garantieren. So wird beispielsweise mindestens eine Tendenz zur Favorisierung des Schöpferprinzips des europäischen Gesetzgebers sichtbar, aber die Software- bzw. Datenbank-RL gestatten den Mitgliedstaaten doch, eine originäre Urheberschaft juristischer Personen vorzusehen. Auch der Begriff der Miturheberschaft entzieht sich einer Gemeinschaftsdefinition, wobei sich dieses Harmonisierungsdefizit insbesondere bei den Schutzfristberechnungen manifestieren kann. Ein positiver Schritt wurde im Filmbereich gemacht, in dem mindestens dem Hauptregisseur die Urheberschaft auf harmonisiertem Standard zusteht.

Die Schutzdauer-RL vereinheitlicht grundsätzlich die Schutzfristen umfassend, wobei aber das «Droit moral» ausgeklammert bleibt, was den Mitgliedstaaten Raum für ein «ewiges droit moral» eröffnet. WALTER warnt im Übrigen mit Recht davor, eine Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts von der Agenda zu streichen, da es sonst Gefahr läuft, in der weiteren urheberrechtlichen Entwicklung marginalisiert zu werden.

Die Kommentatoren beurteilen gesamthaft die bis jetzt auf relativ hohem Niveau ins Werk gesetzte Harmonisierung der Urheber- und Leistungsschutzrechte als gelungen. Selbstredend erweist sich der Kommentar aber sozusagen auch als unverzichtbarer Pfadfinder, um den Dschungel der mannigfachen Auslegungs- und Abgrenzungsprobleme zwischen den einzelnen Richtlinien überhaupt zu durchdringen. Das Ziel einer nachhaltigen Rechtsanwendung dürfte letztlich nur über eine Verschmelzung des Europäischen Urheberrechts in einer zusammenfassenden Kodifizierung zu erreichen sein.

RA Dr. Paul Brügger, Bern